

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER E-PORT ELEKTROTECHNIK GMBH 4040 LINZ, FREISTÄDTER STRASSE 401 (IM FOLGENDEN „AEB“ GENANNT)

- 1 Gültigkeit
 - 1.1 Diese AEB gelten für Geschäfte der E-Port Elektrotechnik GmbH, sowie deren Töchtern und nahestehenden Unternehmen, im folgenden „E-PORT“ genannt.
 - 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder unserer Bestellungen und jedes Beschaffungs-Vertrages – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn die jeweiligen Abweichungen ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart wurden. Stillschweigen, Zahlung oder Übernahme von Lieferungen und Leistungen unsererseits sind keinesfalls als Anerkennung abweichender Bedingungen zu interpretieren.
 - 1.3 Der Vertragspartner der E-PORT (im Folgenden mit „Lieferant“ bezeichnet) stimmt zu, dass im Falle der Verwendung seiner Geschäftsbedingungen durch ihn, im Zweifel die AEB von E-PORT vorgehen.
 - 1.4 Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen gelten grundsätzlich bei Beauftragungen von Werkverträgen (Dienstleistung samt Lieferungen) oder Dienstleistungsverträgen vorrangig als Erweiterung zur geltenden Rechtslage für Unternehmensgeschäfte sowie zur ÖNORM B2110:2011; bei Beauftragungen von Lieferungen vorrangig als Erweiterung der geltenden Rechtslage für Unternehmensgeschäfte.
- 2 Angebote an E-PORT
 - 2.1 An E-PORT gerichtete Angebote oder Kostenvorschläge sind jedenfalls - mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von E-PORT schriftlich bestätigten Regelung - verbindlich und für E-PORT kostenlos. Der Lieferant ist mindestens 6 Monate ab Eingang bei E-PORT an sein Angebot gebunden.
 - 2.2 Sollte E-PORT der Anfrage zur Angebotslegung einen Terminplan beigelegt oder Termine oder Liefer-/Fertigstellungsfristen vermerkt haben, bestätigt der Lieferant bei Abgabe eines Angebotes, entsprechende Kapazitäten zu besitzen die Lieferungen bzw. Leistungen zeitgerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen.
 - 2.3 Jegliche Vorbehalte und Abweichungen des Angebotsinhaltes zu unseren Anfragen sind vom Lieferanten im Angebot konkret anzugeben und vom restlichen Angebotsinhalt unübersehbar hervorzuheben.
 - 2.4 Mit Abgabe eines Angebotes an die E-PORT bestätigt der Lieferant die entsprechenden Anforderungen und gegebenenfalls örtlichen Verhältnisse sowie alle für die Preisgestaltung notwendigen Umstände geprüft zu haben. Sollten Zweifel oder Vorbehalte in Bezug zu den Anforderungen – aus welchen Gründen auch immer bestehen – so wird dies der Lieferant in seinem Angebot entsprechend vermerken. Die Geltendmachung von Kalkulationsirrtümern gegenüber E-PORT ist daher ausgeschlossen.
 - 2.5 Sollten Lieferungen und Leistungen gegenüber E-PORT nicht frei von jeglichen Lasten Dritter erbracht werden, so ist E-PORT dies bei der Angebotslegung mitzuteilen.
- 3 Bestellungen
 - 3.1 Bestellungen von E-PORT sind ausschließlich dann verbindlich, wenn sie schriftlich per Briefpost, Fax oder E-Mail erfolgen. Mündliche – auch telefonisch erteilte – Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachfolgenden, schriftlichen Bestätigung bzw. Bestätigung innerhalb von 5 Werktagen durch Fax durch E-PORT.
 - 3.2 Aufträge und Bestellungen von E-PORT sind binnen 10 Werktagen ab Postaufgabestempel bzw. 5 Werktagen nach Übermittlung per Fax oder E-Mail durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt diese Bestätigung nicht und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist nicht nachweislich schriftlich abgelehnt, so gilt sie als vollinhaltlich angenommen. Sämtliche Rückfragen in Zusammenhang mit Bestellungen sind an die Abteilung Einkauf von E-PORT zu richten. Jeglicher Schriftverkehr und Informationsaustausch hat mittels Angabe der Bestellnummer zu erfolgen.
- 3.3 Von E-PORT beigestellte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben ausnahmslos unser Eigentum und dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet. Sie müssen vor Zugriff von Dritten gesichert verwahrt werden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mangels anderer Vereinbarung sind sie E-PORT nach Ausführung des Auftrages ohne Aufforderung kostenlos und innerhalb angemessener Frist zu retournieren.
- 3.4 Jegliche Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Absprachen und Vereinbarungen mit anderen Abteilungen sind für E-PORT nur nach schriftlicher Bestätigung der bestellenden Einkaufsabteilung verbindlich, es sei denn, es ist abweichendes von Zeichnungsberechtigten beider Parteien schriftlich vereinbart worden. In entsprechenden Fällen hat der Lieferant die bestellende Einkaufsabteilung umgehend von den Änderungen zu informieren.
- 3.5 Die Weitergabe von Bestellungen bzw. Aufträgen von E-PORT an Dritte bedarf vor gänzlicher oder teilweiser Weitergabe der schriftlichen Bestätigung durch E-PORT. Bei geplanter teilweiser oder gänzlicher Weitergabe von Aufträgen oder Leistungen hat der Lieferant alle von E-PORT geforderten Daten und Unterlagen zeitnah zu übermitteln, um E-PORT oder ihren Auftraggebern eine entsprechend genaue Prüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Dritten durchführen zu können. Ungeachtet einer Zustimmung zur teilweisen oder gänzlichen Weitergabe von Aufträgen an Dritte haftet der Lieferant der E-PORT für die Lieferungen und Leistungen Dritter wie für seine eigenen Leistungen.
- 4 Preise
 - 4.1 Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung und frei zum Bestimmungsort geliefert und abgeladen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Nachträgliche Preisänderungen – auch wenn diese durch den Unterausschuss der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen genehmigt wurden – , Mengenänderungen, vorzeitige oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie zuvor von E-PORT ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden. Jegliche Lieferungen und Leistungen sind jedenfalls von jeglicher Abgaben-oder Steuerschuld befreit zu erbringen.
 - 4.2 Ein Ausschluss des Rechtes der E-PORT auf Anfechtbarkeit des Vertrages aufgrund der Verkürzung über die Hälfte durch den Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5 Lieferzeit:
 - 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind genau einzuhalten. Eine Abweichung / Änderung eines gemeinsam festgelegten Liefertermins ist spätestens in der Auftragsbestätigung mitzuteilen und darin besonders hervorzuheben. Die schuldhafte Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten und Liefertermine berechtigt E-PORT, nach Mahnung und Nachfristsetzung von dem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, und zwar auch dann, wenn E-PORT vor dem Eintritt des Lieferverzuges, bezogen auf den gesamten Lieferumfang,

- verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben sollte.
- 5.2 Alle Kosten und Schäden, die E-PORT durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, es trifft den Auftragnehmer kein Verschulden. Hier wird darauf hingewiesen, dass im Vertragsverhältnis zwischen E-PORT und seinem Auftraggeber zum Teil erhebliche Konventionalstrafen vereinbart sind.
- 5.3 Unbeschadet vorstehender Rechte sind eingetretene Abweichungen unverzüglich nach Kenntnis, aber vor Ablauf der Lieferzeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung E-PORT anzuzeigen. Teil-, Voraus oder Mehrlieferungen sind nur bei Vorliegen entsprechender schriftlicher Vereinbarungen zulässig. Bei Vermögensverfall des Auftragnehmers behält E-PORT sich das Recht zum ersatzlosen Rücktritt vom Vertrag vor.
- 5.4 Warenübernahmen sind nur während unserer jeweils aktuell üblichen Geschäfts- und/oder Montagezeiten möglich.
- 5.5 Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden des Lieferanten eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Schadenersatz anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme. Die Pönale ist mit 10 % der Auftragssumme gedeckt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen. Das richterliche Mäßigungsrecht in Bezug auf die Höhe der Pönale ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6 Versand:
- 6.1 Die Lieferung/Leistung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, DDP nach Incoterms 2010 an den von E-PORT benannten Bestimmungsort. Beim Versand sind allfällige Versandvorschriften des Herstellers der Waren oder Versandvorschriften von E-PORT unbedingt einzuhalten und jeder Versendung ein Lieferschein samt der E-PORT -internen Bestellnummer beizulegen. Liegt ein entsprechender Lieferschein der Lieferung nicht bei, wird die Lieferung nicht als schuldbefreiend übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ein allfällig entstehender Schaden geht dabei vollständig zu Lasten des Lieferanten.
- 6.3 Ist bei der Bestellung durch E-PORT eine Kontaktperson für die Auslieferung bzw. Leistungserbringung am Erfüllungsort angegeben, so sind die Waren und Leistungen ausschließlich dieser Kontaktperson persönlich zu übergeben. Lieferscheine sind für E-PORT nur mit Unterschrift und Angabe des vollständigen Namens des Übernehmers bzw. Kontaktperson gültig. Ist keine Kontaktperson auf der Bestellung angegeben, dürfen die Waren ausschließlich nur Betriebsangehörigen der E-PORT übergeben werden. Lieferscheine sind jedenfalls so auszustellen, dass die Prüfung der Lieferung im Vergleich zur Bestellung ermöglicht wird. D.h. es sind die Positionen am Lieferschein wie in der Bestellung anzuführen.
- 6.4 Im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen wird der Lieferant die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Betriebsmittel auf eigene Gefahr und Risiko zum Leistungsort transportieren, zwischenlagern und abtransportieren.
- 7 Transportversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung:
- 7.1 Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Bestellungsausführung zusammenhängenden Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des Lieferanten.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und E-PORT im Anlassfall und auf Anforderung diesen Versicherungsschutz unverzüglich nachzuweisen sowie die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen und den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.
- 7.3 Im Falle einer Leistungserbringung im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages, hat der Lieferant auf Verlangen eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung ist mittels Vorlage der Original-Polizze oder einer original Deckungszusage eines in Österreich ansässigen Versicherers nachzuweisen. Sollte der Lieferant seinen eingetragenen Firmensitz außerhalb Österreichs haben und in Österreich über keine lokale im Firmenbuch eingetragene Niederlassung verfügen, ist eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung bei einem Versicherer nachzuweisen, der seinen Sitz im Raum der europäischen Union hat. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten und Einzelschäden uneingeschränkt bis zu EUR 1.000.000 zu decken.
- 8 Auslandsverkehr:
- 8.1 In Ermangelung einer anderen Regelung sind die von E-PORT gekauften Waren verzollt an zu liefern. Sollten durch E-PORT etwaige Formvorschriften zu erfüllen sein, damit die entsprechenden Waren vom Zoll oder anderen Autoritäten freigegeben werden, so sind wir durch den Lieferanten vor Vertragsabschluss davon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig an E-PORT zu übergeben.
- 9 Zahlung / Rechnungslegung:
- 9.1 Falls Entgegenstehendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelte nach unserer Wahl folgende Zahlungskondition:
30 Tage mit 3 % Skonto oder
90 Tage netto
gerechnet jeweils ab Erhalt der prüffähigen Faktura und Legung
eventuell vereinbarter Garantien bzw. Haftbriefe.
- 9.2 Eine allfällige Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehender Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. E-PORT behält sich jedoch vor, dass Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn bei Erhalt der Rechnung des Lieferanten eine eventuell geforderte bzw. übliche Dokumentation des Werkes oder der Liefergegenstände beiliegt. Im entsprechenden Falle wird E-PORT die Rechnung retournieren, bis die entsprechende Dokumentation vorliegt.
- 9.3 Um eine rasche und verhältnismäßige Rechnungsprüfung sowie Buchführung bei E-PORT zu ermöglichen, sind Rechnungen derart zu gestalten, dass die einzelnen Rechnungsposten so aufgeteilt werden, wie die Positionen in der Bestellung angegeben wurden. Die Angabe einer Rechnungssumme und der gleichzeitige Verweis auf einen Lieferschein kann bei fehlender Angabe einzelner Positionspreise und/oder Positionsmengen in der Rechnung nicht anerkannt werden.
- 9.4 Die Legung von Teilrechnungen durch den Lieferanten ist nur dann möglich, wenn dies schriftlich in der Bestellung vereinbart wurde. Rechnungen sind jedenfalls kumuliert zu übermitteln. Das bedeutet, dass je Bestellung eine Rechnung gelegt wird, mit welcher alle Leistungen verrechnet werden. Rechnungen sind auch so auszustellen, dass je Rechnung nur Leistungen verrechnet werden, die einer Bestellnummer von E-PORT zuordenbar sind. Im Falle dass Rechnungen als Teilrechnung gelegt werden – ist dies ausdrücklich und unübersehbar auf betreffenden Rechnungen zu vermerken.
- 9.5 E-PORT ist berechtigt bei Teil(schluss)rechnungen 10% der Rechnungssumme als Deckungsrücklass einzubehalten. Bei Schlussrechnungen werden 5% an Haftrücklass einbehalten. Der Deckungsrücklass wird bei mangelfreier Leistung gegen Vorlage eines Originals einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstituts mit guter Bonität ausbezahlt werden.
- 9.6 Allfällige Bankgarantien zur Absicherung des Haftrücklasses haben eine Laufzeit bzw. Gültigkeit aufzuweisen, welche der Gewährleistungsfrist plus drei Monate entspricht und haben

- jedenfalls auch Fälle des Konkurses, Ausgleich oder Abwendung eines Insolvenzantrages aufgrund mangelnder Masse einzuschließen.
- 9.7 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch E-PORT mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der prüffähigen Rechnung. Entstehen der E-PORT bei vorzeitiger Leistungserbringung durch den Lieferanten zusätzliche Kosten, ist E-PORT berechtigt diese Kosten jedenfalls zur Verrechnung zu bringen - sofern E-PORT keine anderslautende, schriftliche Regelung zwischen E-PORT und dem Lieferanten getroffen wurde.
- 9.8 Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a Umsatzsteuergesetzes 1994 wird ausdrücklich auf die Geltung der §§ 67a – 67d und § 112a ASVG hingewiesen.
- 9.9 Wird das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes durch die E-PORT, nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU- Gesamtliste) geführt, ist E-PORT berechtigt, 20% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt und mit schuldbefreiender Wirkung an das, bei der WGKK eingerichtete Dienstleistungszentrum zu überweisen. Auf den Rechnungen hat der Lieferant von entsprechenden Leistungen seine Dienstgebernummer zu vermerken.
- 9.10 Die Rechnungslegung hat nach ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. nach Leistungserbringung in einfacher Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschreibungen bzw. sonstiger Vereinbarungen sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen bzw. die E-PORT -Bestellnummer nicht enthalten, werden von E-PORT nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten zur Richtigstellung retourniert. In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum Erhalt in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt.
- 9.11 Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Stornierung von Aufträgen bzw. Bestellungen sind – sofern keine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde – keine Storno- oder Manipulationsgebühren oder andere Kosten an E-PORT zu verrechnen.
- 9.12 Bei Rechnungen, welche bei E-PORT zwischen dem 18. Dezember und 10. Jänner einlangen (Eingangsstempel relevant), ist die Prüf- und Zahlungsfrist für diesem Zeitraum ausgesetzt. Als Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung gilt automatisch der 11. Jänner.
- 10 Gewährleistung und Schadenersatz:
- 10.1 Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Der Vertragspartner leistet gewährt, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen. Weiters garantiert der Vertragspartner, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Fehlern sind, und den Anforderungen von E-PORT entsprechen.
- 10.2 Der Lieferant haftet gegenüber E-PORT in Bezug auf Schäden die durch ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Zusätzlich haftet der Lieferant bei Lieferung bzw. Montage von Maschinen, Werkzeugmaschinen, Apparaturen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Werkzeugen, etc. für eine den Unfallvorschriften und den österreichischen Gesetzen und Normen entsprechende Ausführung.
- 10.4.1 10.4.4 Gewährleistung / Haftung für Mängel
Der Lieferant übernimmt für den Zeitraum von 4 Jahren ab Warenübernahme durch E-PORT die volle Haftung für alle von ihm gelieferten bzw. verbauten Waren und Bestandteile, gleichgültig, ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht. Den Erfüllungsort für die Mangelbeseitigung kann innerhalb der Gewährleistungs- und Garantiefrist durch E-PORT frei gewählt werden.
- 10.4.2 Nach Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist für die betreffende Ware/Leistung neu zu laufen.
- 10.4.3 Bei behebbaren sowie solchen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung, die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, behält sich E-PORT das Recht - unbeschadet von anderen gesetzlichen Rechten - vor, entweder Preisminderung oder wahlweise Behebung des Mangels zu fordern. Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels im Sinne von § 932 II ABGB. Sämtliche mit der Vollziehung des Wandlungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der Lieferant. Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens verpflichtet.
- 10.4.4 Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln gilt als rechtzeitig, wenn sie gegenüber dem Lieferanten binnen sechs Monaten erklärt wird. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Ware. Die Abnahme erfolgt durch Ingebrauchnahme der Ware bzw. förmlicher Übernahme der Leistung.
- 10.4.5 Bei nicht erkennbaren bzw. verdeckten Mängeln beginnt die sechsmonatige Anzeigefrist erst mit dem Zeitpunkt des Erkennens des jeweiligen Mangels. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB sind ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.4.6 Der Lieferant bietet bei Vertragsschluss unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bzw. Subunternehmern bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten. Die Annahme der Abtretung kann jederzeit und auch mündlich erfolgen.
- 10.5 Schadenersatz
- 10.5.1 Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für Vermögensschäden Dritter. Die dem Lieferanten eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen des Produkthaftungsgesetzes werden ausdrücklich abbedungen.
- 10.5.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagelohaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant verpflichtet sich bei gerichtlicher Inanspruchnahme von E-PORT, auf Aufforderung von E-PORT alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen und auf Aufforderung von E-PORT einem Prozess als Mitkläger beizutreten.
- 11 Zulassung / Beschaffenheit:
- 11.1 Als vertragsgemäße Erfüllung gelten neben den in der Bestellung bedungenen Eigenschaften nur solche Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ÖNORM, Bauordnung, Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung der jeweiligen Bundesländer entsprechen und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstiger behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt in jedem Fall der Lieferant. Durch Abnahme oder Billigung bzw. Freigabe von Plänen oder anderen Dokumenten und Unterlagen wird der Lieferant nicht von seiner Pflicht zur Gewährleistung entbunden.
- 11.2 Auf Verlangen wird der Vertragspartner der E-PORT ein Beschaffenheits- bzw. Konformitäts- und Herkunftszeugnis für die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen ausstellen.
- 11.3 Der Vertragspartner erklärt sich bereit, bei allfälligen Maßnahmen, die die E-PORT unternimmt, um die Qualität zu sichern bzw. die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, die E-PORT gemäß seinen technischen Möglichkeiten zu unterstützen. Der Vertragspartner erklärt sich jedenfalls bereit die Durchführung von Qualitäts-Auditorien in seinem Hause zuzulassen und zu unterstützen.
- 11.4 Bedienungs- Service- und Wartungsanleitungen sind ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten in angemessenen Umfang mitzuliefern. Der Lieferant hat auch in

- Bezug auf die Mangelfreiheit und Vollständigkeit dieser Dokumente einzustehen.
- 12 Eigentumsvorbehalt
- 12.1 Eigentumsvorbehalte von Lieferanten sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 12.2 Beistellungen, welche die E-PORT dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, gehen nicht in das Eigentum des Vertragspartners über.
- 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand:
- 13.1 Erfüllungsort für beide Teile ist der von E-PORT angegebene Bestimmungsort. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht des Auftraggebers vereinbart.
- 13.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer eventueller anwendbaren internationalen Regelungen.
- 14 Beistellungen und beigestellte Leistungen / Prüf- und Warnpflicht
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, durch E-PORT beigestellte Waren oder beigestellte Leistungen bei Übergabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Qualität der Beistellung bzw. beigestellten Leistung ist unmittelbar nach Übergabe eingehend und angemessen zu überprüfen. Sollten diese nicht den vertraglich bedungenen Erfordernissen entsprechen, ist dies innerhalb von 2 Werktagen nach Übernahme durch den Lieferanten unter Angabe einer Begründung zu rügen.
- 14.2 Bei der Erbringung von Leistungen auf Baustellen, beteiligt sich der Lieferant an den Baunebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Sanitär, etc.) pauschal mit 3% des Auftragswertes – sollte keine andere Regelung getroffen worden sein.
- 14.3 Der Lieferant hat ebenfalls innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntniserlangung auch für alle anderen Umstände vor welchen der Lieferant im Zuge seiner allgemeinen "Warnpflicht" wahrzunehmen hat, E-PORT zu warnen.
- 15 Schutzrechte und Patente
- 15.1 Der Lieferant versichert im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Der Lieferant wird den Besteller diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. Die Kosten, die E-PORT aufgrund der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 15.2 Geheimhaltung
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und –lieferanten zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekannt werdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Lieferung bzw. Übernahme von Leistungen.
- 15.4 Bei Verstoß gegen die Obliegenheiten der Geheimhaltung durch den Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder seiner Subunternehmer bzw. –lieferanten ist E-PORT berechtigt eine Pönale von EUR 10.000 (max. jedoch 33% des Gesamtbestellwertes der betroffenen Bestellung(en)) zu fordern bzw. in Abzug zu bringen. Die Forderung der Pönale schließt die Forderung eines die Pönale übersteigenden Schadens nicht aus.
- 15.5 Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte (z.B. Subunternehmer und –lieferanten) notwendig, hat der Lieferant die Geheimhaltungsverpflichtung uneingeschränkt diesen zu überbinden.
- 16 Kompensations- und Abtretungsverbot
- 16.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von E-PORT aufzurechnen. E-PORT ist berechtigt, Forderungen in Bezug auf die Leistungsstörung durch den Vertragspartner, gegen andere Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.
- 16.2 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen E-PORT ist rechtsunwirksam, außer es wurde vor dem Zeitpunkt der Abtretung ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 17 Leistungsverweigerungsrecht
- 17.1 Im Falle gerechtfertigter Reklamationen aufgrund von Rechts- wie auch Sachmängel der Lieferung bzw. Leistungen sind wir zur Zurückbehaltung des gesamten noch aushaftenden Entgelts berechtigt.
- 17.2 Streitfälle über die Leistung berechtigen den Vertragspartner nicht zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder dem Einstellen oder Verzögern von Lieferungen oder Leistungen.
- 18 Sonstige Bestimmungen
- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich bei Lieferung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, wie zum Beispiel: polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmer-schutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungsrechtlicher, umweltschutzrechtlicher, gewerberechtlicher und baurechtlicher Natur. Er hält E-PORT bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 18.2 Die Änderung der Vermögenslage des Vertragspartners, bzw. Die Änderung der Eigentümerstruktur, sollte diese Auswirkungen auf die Vermögenslage nach sich ziehen oder drohen, bzw. bei Änderung der Unternehmensform des Vertragspartners, berechtigen E-PORT vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, sollten seitens des Vertragspartners keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.
- 18.3 Die Regelungen des Punktes 9.6 gelten auch für allfällige andere Bankgarantien, die der Lieferant mit E-PORT zu legen vereinbart.
- 18.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann jene Regelung, welche dem gewünschten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt als vereinbart.
- 19 Besondere Bedingungen für Rahmenbestellungen:
- 19.1 Vereinbarte Rahmenmengen entsprechen dem voraussichtlichen Bedarf, wobei E-PORT, sollte E-PORT die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen, das Recht zusteht, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die an sich fixierte Rahmenmenge abzurufen. Der Vertragspartner verpflichtet sich Leistungen bzw. Waren auch an andere verbundene Unternehmen der E-PORT zu erbringen, sollte das anfordernde Unternehmen nicht direkt als Auftraggeber im Rahmenvertrag angeführt sein.
- 19.2 Die Einhaltung der genannten Abnahmegrößen setzt ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse befreien E-PORT ohne Ersatzpflicht von der Abnahme und stellen keinen Annahmeverzug dar.
- 19.3 Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der Vertragspartner verpflichtet, die Warenlieferung jeweils binnen 3 Tagen nach Einlangen des Abrufes zu tätigen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufes obliegt dem Lieferanten.
- 19.4 Sollten Warenprüfungen ergeben, dass Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behält sich E-PORT das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristsetzung vom Gesamtvertrag (Restmenge) zurückzutreten.

Vollständig inhaltlich zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Datum

Stempel und firmenmäßige Fertigung